

Kurztitel

Akkreditierungsgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 70/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 85/2001

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

26.01.1994

Außerkrafttretensdatum

16.02.2001

Text

§ 2. Fällt ein Antrag auf Akkreditierung oder Abänderung der Akkreditierung (§§ 9 und 11 Abs. 4 AkkG) oder die Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AkkG sowohl in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch in die dem Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (§ 38 Z 1 und 2 AkkG) und wird das Ermittlungsverfahren von beiden Behörden gemeinsam durchgeführt, so sind die Grundgebühren gemäß § 1 jeweils nur einmal zu entrichten und mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzuschreiben.